

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Helmholtz-Zentrum Berlin GmbH

Stand 04/22



## Allgemeine Einkaufsbedingungen Helmholtz-Zentrum Berlin GmbH

---

### 1. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) des Helmholtz-Zentrums Berlin für Materialien und Energie GmbH (HZB) enthalten Regelungen für die allgemeinen Verhältnisse, die regelmäßig bei allen vom HZB geschlossenen Verträgen (Einzelverträge und Rahmenvereinbarungen) gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 lit. d) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. § 1 Nr. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

2. Durch Vereinbarung dieser AEB sind VOL/B bzw. VOB/B und VOB/C in der jeweils aktuellen Fassung Vertragsbestandteil.

3. Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Ausschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Diese Vorgaben gelten für alle Lieferungen, Dienstleistungen (inkl. Miete/Leasing) und Bauleistungen, soweit nicht zwischen dem HZB (im Folgenden "AG") und dem Auftragnehmer (im Folgenden "AN", beide gemeinsam „die Vertragsparteien“) schriftlich Abweichungen vereinbart worden sind.

5. Alle davon abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des AG bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Schriftform i. S. dieser AEB ist auch dann gewahrt, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insoweit eine Übermittlung per unverschlüsselter E-Mail oder per Fax. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vergabebedingungen.

6. Der AG ist öffentlicher Auftraggeber und unterliegt den gesetzlichen Vergabebestimmungen (GWB, VgV, UVgO und VOB/A).

### 2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der Regel:

- a) der Vertrag /die Bestellung
- b) die Leistungsbeschreibung ggf. konkretisiert durch Antworten auf Bieterfragen
- c) das Angebot des AN
- d) im Falle einer Rahmenvereinbarung der Einzelabruf
- e) etwaige ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 VOL/B (z. B. EVB-IT) bzw. § 1 VOB/B
- f) diese AEB´s
- g) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- h) VOL/B bzw. VOB/B und VOB/C.

Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbedingungen in der oben genannten Rangfolge

### 3. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen des Einkaufs/der Beschaffung und für Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich die Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft (A-EM).

## 4. Anforderungen an Angebotsabgabe und Vertragsschluss

1. Der AN ist an sein Angebot in der Regel 30 Tage gebunden, es sei denn, es wird eine andere Bindefrist vorgegeben. Der Vertragsschluss erfolgt nach den vergaberechtlichen Bestimmungen durch Annahme des Angebots durch den AG über den Versand eines Auftragschreibens oder einer Bestellung.

2. Der Eingang des Auftragschreibens /der Bestellung ist vom AN unverzüglich nachweislich zu bestätigen.

## 5. Preise

Die vereinbarten Nettopreise sind Festpreise und verstehen sich grundsätzlich frei Verwendungsstelle (abgeladen) und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Fracht einschließlich etwaiger Transportversicherung) ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer sowie etwaige anfallende zusätzliche Steuern sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

## 6. Vertragsausführung, Beachtung von Vorschriften

1. Der AN sichert zu, dass bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen nationalen und internationalen und behördlichen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden.

2. Der AN sichert ferner zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

3. Ferner müssen die zu liefernden Maschinen und/oder Sicherheitsbauteile, Druckgeräte im Sinne der DGRL oder elektronischen und

elektrischen Geräte mit der CE-Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichen), der Konformitätserklärung sowie einer Betriebsanleitung und sonstiger zwingenden Kennzeichnung versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Konformitätskennzeichnungen sind bei der Kalkulation des AN zu berücksichtigen und gehören zum Lieferumfang, auch wenn sie nicht gesondert vom AG angefragt werden.

## 7. Eigentumsverhältnisse

1. Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen jeweils ohne erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt. Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an der Lieferung oder Leistung mit der Abnahme und vollständiger Zahlung; das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Besteht der Auftrag in einer Entwicklung, so erwirbt der AG mit Abnahme der Leistung das alleinige Eigentum am Entwicklungsgegenstand einschließlich etwaiger hieran bestehender Schutzrechte bzw. bei Software sonstiger Rechte.

2. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

3. Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG.

4. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben bei dem AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Helmholtz-Zentrum Berlin GmbH

---

5. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet und an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG herausgegeben werden.

6. Soweit der AG dem AN technische Unterlagen (z.B. Konstruktionszeichnungen und -beschreibungen) überlässt, sind diese vom AN vertraulich zu behandeln und dürfen nur an Mitarbeiter weitergegeben werden, die vom AN zur vertraulichen Behandlung verpflichtet wurden. Sie dürfen nicht wirtschaftlich verwertet und nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechtsanmeldungen gemacht werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen haftet der AN dem AG für den gesamten Schaden.

### 8. Lieferorte

Soweit nicht in den Vergabeunterlagen/in der Bestellung anders vorgegeben, sind Lieferungen an der jeweiligen Warenannahme des HZB-Standortes abzugeben.

Standort (LMC) Lise-Meitner-Campus  
Hahn-Meitner-Platz1, 10409 Berlin

Der Zugang zum LMC erfordert die Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises im Original an der Pforte.

Standort (WCRC) Wilhelm-Conrad-Röntgen-Campus  
Magnus-Straße 8, 12489 Berlin

### 9. Rechnungsstellung

Rechnungen sind ausschließlich elektronisch an [rechnungseingang@helmholtz-berlin.de](mailto:rechnungseingang@helmholtz-berlin.de) zu richten.

Rechnungsadresse ist:  
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien

und Energie GmbH

Hahn-Meitner-Platz 1, 14109 Berlin.

Die Bezahlung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – bis spätestens 30 Tage nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang der Rechnung.

### 10. Werbematerial

1. Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung hinweisen.

### 11. Compliance- und Antikorruptionsklausel

1. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich ihren Willen, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Vor diesem Hintergrund duldet HZB insbesondere keine Korruption und erwartet von dem AN jede Form von Korruption zu unterlassen.

2. Insbesondere verpflichten sich der AN und seine Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Einhaltung der geltenden Antikorruptionsgesetze und -bestimmungen (insbesondere der „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004 mit Anlagen), der Geldwäschegesetze, des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, der Gesetze über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie zur Einhaltung der kartellrechtlichen, arbeits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer und seine Beschäftigten dürfen insbesondere nicht

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Helmholtz-Zentrum Berlin GmbH

---

- a. aus Anlass der Vergabe eine Abrede treffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
- b. HZB oder dessen Beschäftigte oder von HZB beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren. Es gilt das „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung“ vom 8. November 2004.

Eventuelle Interessenkonflikte sind offenzulegen.

3. Der AN hat hinreichende Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen nachzuweisen oder zu etablieren, die ein Fehlverhalten seiner Beschäftigten wirksam verhindern. Sollte der AN feststellen, dass er oder seine Beschäftigten gegen eine der unter dieser Ziffer 11 getroffenen Regelungen verstoßen hat oder der Verdacht eines Verstoßes besteht, muss der AN HZB unverzüglich hierüber benachrichtigen und bei etwaigen Untersuchungen mit HZB kooperieren.

4. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche von HZB bleiben unberührt.

5. Der AN wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 11 enthaltenen, den AN treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

### 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen,

die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

### 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (UNCI-TRAL/CISG) sowie die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag / dieser Bestellung ist Berlin.